

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung ersetzt die bisherige Bekanntmachung aus dem Jahr 2011.

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Zulassungsverfahren:
Abschluss von Verträgen nach § 140a SGB V
zur intravitrealer Medikamenteneingabe (IVI) in den Glaskörper des Auges
bei niedergelassenen und ermächtigten Ärzten sowie Hochschulambulanzen
in der Region Berlin

I. Ansprechpartner, Kommunikation:

Name und Adressen

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
Behlerstr. 33A
14467 Potsdam

Ansprechpartner:

a) Kathrin Lehmann
Tel.: 0800 265080-31841
E-Mail: Vergabe_VM@nordost.aok.de

und

b) Christian Bürger
Tel.: 0800 265080-21109
E-Mail: Vergabe_VM@nordost.aok.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <https://nordost.aok.de/>

Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen die oben genannten Kontaktstellen.
Teilnahmeanträge sind schriftlich bei den oben genannten Kontaktstellen einzureichen.

II. Gegenstand, Vergütung

1. Zulassungsverfahren, Verträge gem. § 140a SGB V

Die AOK Nordost hatte am 24.08.2011 ein Zulassungsverfahren zu „Intravitreale Injektionen“ (IVI) in der Region Berlin begonnen.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtsgrundlage für die Verträge geändert. Der § 73c SGB V ist zum 23.07.2015 entfallen. Die neue Rechtsgrundlage gemäß § 140a SGB V wurde am 16.07.2015 neu gefasst.

Die AOK Nordost verfolgt weiterhin das Ziel, Verträge (nunmehr nach § 140a SGB V) zur ambulanten intravitrealen Medikamenteneingabe (IVI) in den Glaskörper des Auges zu schließen. Sie möchte weiterhin eine wirtschaftliche, qualitativ hochwertige, wirksame, ausreichende und zweckmäßige Behandlung und Versorgung von Versicherten der AOK Nordost.

Der Vertragsschluss erfolgt weiterhin im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. Individuelle Verhandlungen über Vertragsinhalte werden wie bisher nicht geführt.

Jeder geeignete Interessent kann Vertragspartner werden. Unter Vorgabe einheitlicher Eignungsanforderungen und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes (SGB V §§ 4 IV, 12, 70) wird weiterhin allen geeigneten und interessierten Leistungserbringern der Abschluss eines Vertrages nach § 140a SGB V (ursprüngliche Rechtsgrundlage bei Beginn des Verfahrens in 2011: § 73c SGB V alte Fassung) angeboten, solange die Ziele des Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch erreicht werden können.

Der Versorgungsauftrag beinhaltet das Einbringen u.a. eines sog. VEGF-Hemmers in den Glaskörper des Auges mittels intravitrealer Medikamenteneingabe einschließlich Optische Kohärenztomographie (OCT), einschließlich prä- und post-operativer Behandlung.

Versicherte der AOK Nordost, die an

- einer feuchten altersbedingten Makuladegeneration,
- einem Makulaödem nach venösem Netzhautgefäßverschluss oder
- einem diabetischem Makulaödem
- choroidaler Neovaskularisation oder
- nicht infektiöse Uveitis

leiden, können an diesem Vertrag teilnehmen.

Die Leistungserbringer, die Vertragspartner im Rahmen dieser Versorgung werden, verpflichten sich u. a. zur Teilnahme am Aufbau eines gemeinsamen vertragsärztlichen Qualitätsmanagements. Hierzu nimmt der Vertragspartner an mindestens einem der jährlich durchzuführenden Qualitätszirkel teil. Inhalt der Qualitätszirkel sind operationsspezifische Themen und medizinische Aspekte zum Patientenmanagement, Therapieprocedere, Komplikationsmanagement und zur Qualitätsverbesserung und Rationalisierung.

2. Vertragspartner

Mögliche Vertragspartner sind wie bisher niedergelassene und ermächtigte Ärzte sowie nunmehr auch Hochschulambulanzen im Bundesland Berlin. Vertragspartner kann jeder dieser Leistungserbringer werden, welcher die Eignungsanforderungen erfüllt.

3. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.

4. Vergütung

Für die vertragsgemäß erbrachte und ordnungsgemäß abgerechnete Behandlung der vertragsgegenständlichen Indikationen sowie des Untersuchungsverfahrens OCT (Optische Kohärenztomographie) erhält der Vertragspartner wie bisher eine angemessene Vergütung. Für niedergelassene und ermächtigte Ärzte erfolgt die Vergütung für den prä-/postoperativen Leistungsanteil, für den operativen Leistungsanteil inklusive der erforderlichen Sachkosten beim Operateur und die Nachbehandlung sowie die Aufklärung des Patienten und die Dokumentation von Indikationsstellung, Diagnose, Therapie und Behandlungsverlauf. Die Hochschulambulanzen erhalten Pauschalen auf Basis der tatsächlich im Einzelfall entstehenden Kosten.

III. Teilnahmebedingungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Interessenten müssen anhand von Formblättern angeben, wenn sie bezogen auf den anvisierten Vertrag in relevanter Weise mit anderen (z. B. Leistungserbringern) zusammenarbeiten (Bewerbergemeinschaften bzw. Einsatz von Dritten bei der Erbringung der Leistungen).

Soweit sich eine Bewerbergemeinschaft beteiligt, sind die unter Ziffer III.2. und III.3. in dieser Bekanntmachung genannten Nachweise für jedes einzelne Mitglied zu erbringen. Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (Ziffer III.4) können von den Mitgliedern zusammen erbracht werden.

Alle Mitglieder sind zu benennen. Gemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen, für die Teilnahme am Zulassungsverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Integrationsvertrages.

Die Eignungsanforderungen sind der AOK Nordost in geeigneter Form (z.B. Kopie, Nutzung des Formblattes in den Antragsunterlagen) vor Vertragsabschluss nachzuweisen.

2. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich Eintragung in einem Berufs- / oder Handelsregister

- a) Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß **Formblatt 1**,
- b) Nachweis (Kopie) über aktuelle Eintragung im Handelsregister (nicht älter als zwölf Monate), sofern der Bewerber zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet ist.

3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Nachweis (Kopie) einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung oder alternativ Abgabe einer „Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung“ gemäß **Formblatt 2**, dass im Falle der Teilnahme an dem Vertrag eine solche abgeschlossen sein wird. Deckungssummen: mindestens 3.000.000 EUR für Personen-/Sachschäden, mindestens 100.000 EUR für Vermögensschäden. Sofern derzeit keine entsprechende Versicherung besteht, sagt der Bewerber/das Mitglied der Bewerbergemeinschaft hiermit verbindlich zu, dass im Falle des Vertragsschlusses eine Erhöhung um die geforderten Haftungssummen vorgenommen wird und ein entsprechender Nachweis der AOK Nordost unverzüglich vorgelegt wird.

4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bewerber unterzeichnet eine Eigenerklärung bzw. bringt Nachweise gemäß **Formblatt 3** über das Vorhandensein und die Verwendung der zur Leistungserbringung notwendigen Apparaturen sowie räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

Dazu weist der Bewerber nach, dass er bzw. seine kooperierenden Leistungserbringer:

- a) über ein Gerät zur optischen Kohärenztomographie (Spectral Domain – SD-OCT) verfügt / verfügen,
- b) über einen Nachweis zur Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115b SGB V verfügt / verfügen,
- c) eine Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung Berlin zur Durchführung und Abrechnung intraokular operativer Eingriffe im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung (Nachweis durch Vorlage der KV Berlin-Genehmigung) hat oder berechtigt ist, eine Hochschulambulanz zu führen bzw. mit einer Institution kooperiert, die dazu berechtigt ist, eine Hochschulambulanz zu führen.

Der Bewerber unterzeichnet eine Eigenerklärung bzw. bringt Nachweise gemäß **Formblatt 4** über die Erfüllung der nachstehenden beruflichen Voraussetzungen bei.

Dazu erklärt der Bewerber bzw. weist der Bewerber für seine kooperierenden Leistungserbringer nach, dass er / sie:

- a) über Erfahrungen in der Befundung von mindestens 200 Fluoreszenzangiographien (FLA) des Augenhintergrundes verfügt / verfügen,
- b) die selbständige Auswertung von mindestens 150 OCT-Fällen zur Beurteilung der Verläufe der benannten Erkrankungsbilder durchgeführt hat / haben,
- c) über eine Approbation verfügt / verfügen,
- d) über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur IVI, insbesondere zu Injektionstechniken und Komplikationsmanagement verfügt / verfügen.

IV. Verfahren

1. Verfahrensart

Zulassungsverfahren: Die AOK Nordost bietet weiterhin allen Bewerbern in der Region Berlin, die die oben genannten Eignungsvoraussetzungen nachweisen, den Abschluss identischer und nicht individuell verhandelbarer „Verträge gemäß § 140a SGB V – zur intravitrealen Medikamenteneingabe (IVI) in den Glaskörper des Auges“ an.

2. Verfahrensablauf

Interessenten wenden sich an die oben genannten Personen per E-Mail und fordern die Bewerbungsunterlagen (Formblätter, Vertragsentwurf) unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse an.

Die Bewerber erhalten daraufhin die Bewerbungsunterlagen per E-Mail.

Fragen zum Verfahren oder zu den Unterlagen sind ausschließlich per E-Mail an die oben genannten Personen zu richten und werden ausschließlich den registrierten Interessenten gegenüber und zwar an die von diesen genannten E-Mail-Adressen beantwortet. Etwaige mündliche Auskünfte sind unverbindlich, gleich durch wen sie erteilt werden.

Interessenten haben ihre Bewerbungsunterlagen einschließlich der geforderten Eignungsnachweise einzureichen:

- bei der oben genannten Stelle,
- schriftlich, in deutscher Sprache,
- mit den ausgefüllten Vordrucken und geforderten Nachweisen,
- unterzeichnet und in einfacher Ausfertigung (Original),
- in einem verschlossenen Umschlag mit einem Adressaufkleber:

Absender:

...
...

Nicht öffnen, sofort weiterleiten an Fachbereich!

Teilnahmeunterlagen

**AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
Versorgung, Programme und Verträge, Indikationen (VM/1/2/2)
Vergabeverfahren – “intravitrealer Medikamenteneingabe (IVI) in
den Glaskörper des Auges“
Kathrin Lehmann
14456 Potsdam**

Unterlagen per Telefax oder E-Mail werden nicht berücksichtigt!

Wichtig: Die AOK behält sich vor, nach billigem Ermessen Interessenten, die unvollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht haben (**Bewerber**) zur Ergänzung ihrer Angaben aufzufordern oder auch vom weiteren Verfahren auszuschließen, wenn die eingereichten Bewerbungsunterlagen ersichtlich **nicht** den Anforderungen genügen und auch nicht zu erwarten ist, dass bestehende Mängel oder Unzulänglichkeiten behoben werden können.

3. Verwaltungsangaben

Kosten, die durch die Teilnahme am Vergabeverfahren entstehen, werden nicht erstattet.

4. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Rein vorsorglich für den Fall, dass das Kartellvergaberecht für anwendbar gehalten wird, wird hingewiesen auf die zur Überprüfung der Anwendbarkeit des Kartellvergaberechtes bzw. im Falle eines Nachprüfungsantrages i. S. von § 160 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2016 für Nachprüfungsverfahren gem. § 159 GWB 2016 zuständige Vergabekammer:

Die Vergabekammern des Bundes

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Tel.: 0228 9499-0

Fax: 0228 9499-163

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

5. Einlegung von Rechtsbehelfen

Rein vorsorglich für den Fall, dass das Kartellvergaberecht für anwendbar gehalten wird, wird außerdem hingewiesen auf:

§ 134 GWB Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) (...)

§ 135 GWB Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. (...).

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss

geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

§ 160 GWB Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

(...)

§ 168 GWB Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.

(...).“

Tag der Veröffentlichung

15.01.2018